

# SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 GARSTEDT

## 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG U. TEILAUFBEBUNG ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBL. I S. 1763

## GEBIET : OHECHAUSSEE / ECKE AM SOOD

### TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:1000



### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	GELTUNGSBEREICH DER 2. (VEREINFACHTEN) ÄNDERUNG UND TEILAUFBEBUNG	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	FLÄCHE FÜR DEN AUFZUBEHENDEN BEBAUUNGSPLANBEREICH	
	<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BAUNVO
	<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	
I+I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE + ALS VOLLGESCHOSS ZU BERECHNENDES DACHGESCHOSS	§ 16 FF BAUNVO
GFZ = 0,3	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
	<b>BAUWEISE</b>	
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 ABS. 2 BAUNVO
	<b>ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</b>	
		§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	BAUGRENZEN	§ 23 BAUNVO
	<b>2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	

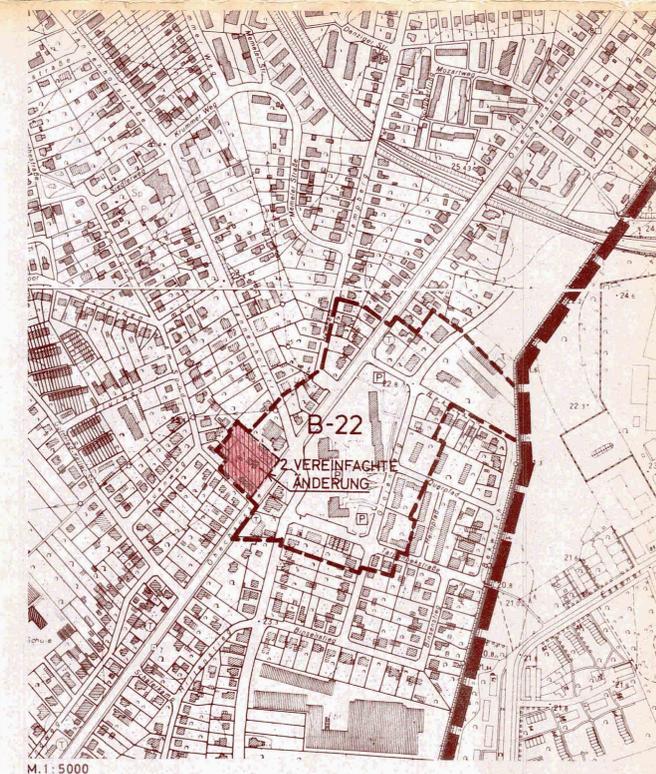
AUFGRUND DES § 10 BBAUG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I S. 949 FF), IN VERBINDUNG MIT § 111 ABS. 1 LBO UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11.11.1981 (GVOBL. SCHL. H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADT-VERTRETUNG VOM 18. JAN. 1983 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 GARSTEDT

2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG, GEBIET: OHECHAUSSEE / ECKE AM SOOD  
BESIEMT AUS DER PLANZEICHNUNG - TEIL A - UND DEM TEXT

- TEIL B - ERLASSEN:

### TEXT - TEIL B

- IN DEN GEBRUDEN SIND DIE FENSTER ALS SCHALLSCHUTZFENSTER DER KLASSE 3 AUSZUBILDEN. (NUR FÜR AUFENTHALTSRÄUME) § 9 (1) 24 BBAUG
- NEBENANLAGEN SIND ZULÄSSIG. § 14 BAUNVO
- DAS ZWEITE VOLLGESCHOSS IST ALS DACHGESCHOSS MIT GEEIGNETEN DACHFLÄCHEN AUSZUBILDEN. § 14 LBO
- DIE TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES GILT FÜR DEN BEREICH DER FLURSTÜCKE 52/32, 52/36 u. 52/38



M. 1:5000

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG					
BEBAUUNGSPLAN Nr. 22 GARSTEDT 2. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG u. TEILAUFBEBUNG.					
PLAN NR.					
ENTWURF:	BEARBEITET	GEZEICHNET	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
NAME	DEUTENBACH	LUTTER	DEUTB./LU.		
DATUM	JUNI 1982	3. JUNI 1982	30. NOV. 1982		
MASSTAB	NORDERSTEDT, DEN				

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGS- UND ENTWURFSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 18.1.1983 NORDERSTEDT, DEN 25. FEB. 1983



STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

2. DEN EIGENTÜMERN DER VON DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE WURDE MIT SCHREIBEN VOM 22.9.1982 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEBEBEN.  
NORDERSTEDT, DEN 25. FEB. 1983



STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

3. DIE VEREINFACHTE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.1.1983 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 18.1.1983 GEBILLIGT.  
NORDERSTEDT, DEN 25. FEB. 1983



STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

4. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 13.6.1983 AZ.: II 810a-SL 113-60.600 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.  
NORDERSTEDT, DEN 29. JUNI 1983



STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

5. DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 18.1.1983 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 13.6.1983 BESTÄTIGT.



STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

6. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.  
NORDERSTEDT, DEN 29. JUNI 1983



STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER

7. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 13.7.1983 BIS ZUM 14.7.1983 ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 A ABS. 4 BBAUG) SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 C BBAUG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 15.7.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  
NORDERSTEDT, DEN 25. JULI 1983



STADT NORDERSTEDT  
DER MAGISTRAT  
(V. SCHMIDT)  
BÜRGERMEISTER